Kreditpolitik 2025

vom 24. November 2023

Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Ausschlusskriterien hinsichtlich der Darlehensvergabe	3
1.1.1	Fossile Energieträger / Kernenergie	3
1.1.2	Rohstoffe (Industriemetalle, Edelmetalle, Agrarstoffe)	3
1.1.3	Biodiversität	3
1.1.4	Integrität und Verhinderung von Korruption und Bestechung	3
1.1.5	Umgang mit Totalitären Regimen	4
1.1.6	Kartellrecht	4
1.1.7	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	4
1.1.8	Menschenrechte	4
1.2	Weiter kreditpolitische Grundsätze	4

1 Allgemeines

Die Kreditpolitik formuliert Vorgaben für die Geschäftstätigkeit der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ), mit Sitz in Zürich/Schweiz, in Bezug auf die Vergabe von Pfandbriefdarlehen.

Die PBZ vergibt aufgrund gesetzlicher Vorgaben (vergleiche Pfandbriefgesetz / PfG Art. 1) ausschliesslichPfandbriefdarlehen an ihre Mitgliedbanken, die 24 Kantonalbanken. Dabei handelt es sich um Darlehen gegen Registerpfanddeckung (hypothekarische Deckung) zur Refinanzierung des schweizerischen bzw. ausschliesslich inländisch orientierten Hypothekargeschäfts der Mitgliedbanken.

Die vorliegende Kreditpolitik ergänzt und konkretisiert die Nachhaltigkeitspolitik der PBZ.

1.1 Ausschlusskriterien hinsichtlich der Darlehensvergabe

Folgende Finanzierungen sind basierend auf den gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen dieser Kreditpolitik von der Darlehensvergabe explizit ausgeschlossen. Diesbezüglich gibt es keine Exception to Policy (EtP):

1.1.1 Fossile Energieträger / Kernenergie

Ausgeschlossen ist die Finanzierung folgender Waren/ Unternehmen:

Fossile Energieträger:

- Kohleabbau, Erdöl- und Erdgasförderung: Dazu gehören auch Finanzierungen im Zusammenhang mit umstrittenen Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas (z.B. Ant-/Arctic Drilling, Fracking, Offshore-Ölprojekte, Tiefseebohrungen oder Projekte im Zusammenhang mit der Ausbeutung von ölhaltigem Teersand)
- Fossile Kraftwerke
- Commodity Trading wie bspw. Kohle für Stromproduktion (termal coal) sowie Roh- und Schweröl

Kernenergie:

- Entwicklung und Bau von neuen Kernkraftwerken
- Uran-Bergbau

1.1.2 Rohstoffe (Industriemetalle, Edelmetalle, Agrarstoffe)

Ausgeschlossen ist die Finanzierung folgender Waren:

- Bitumen/Asphalt, Asbest, Uran, Edelhölzer, Lebend waren, Diamanten, seltene Erdmetalle (rare-earth), leicht verderbliche Waren und Palmöl.

1.1.3 Biodiversität

Ausgeschlossen ist die Finanzierung folgender Waren/ Projekte:

- Nicht zertifizierte Land- und Forstwirtschaft im Ausland, d.h. ausserhalb der Schweiz, bei denen Tropenwälder abgeholzt und/oder Gebiete mit High Conservation Value (angelehnt an High Conservation Value Areas (HCVA) des https://www.hcvnetwork.org/ geschädigt werden.
- Bergbau-Projekte mit besonders zerstörerischen Abbaumethoden, wie beispielsweise Mountaintop-Removal
- Widerrechtliche, absichtliche Wasser-/Grundwasserverschmutzung
- Beeinträchtigung von Bereichen mit hohem Schutzwert im Ausland, d.h. ausserhalb der Schweiz, namentlich Urwälder (illegale Brandrodung und/ oder Abholzung), bedrohten Tier und Pflanzenarten, Feuchtgebiete und Biotope, Kulturgüter und Weltkulturerbestätten

1.1.4 Integrität und Verhinderung von Korruption und Bestechung

Ausgeschlossen sind Finanzierungen, welche gegen das Prinzip der Integrität, der Verhinderung von Korruption und Bestechung verstossen würden.

1.1.5 Umgang mit Totalitären Regimen

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Regimen, mit von den Vereinten Nationen (UN) verhängten Sanktionen und Embargos.

1.1.6 Kartellrecht

Ausgeschlossen sind Finanzierungen, welche der Einhaltung aller geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen widersprechen würden.

1.1.7 Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Ausgeschlossen sind Finanzierungen bei denen Gefahr bezüglich der Unterstützung von Geldwäscherei und/oder allfälliger Terrorismusfinanzierung besteht.

1.1.8 Menschenrechte

Ausgeschlossen sind jegliche Formen von Finanzierungen, welche die Menschenrechtskonventionen der Vereinigten Nationen nicht einhalten. Darunter fallen auch alle Formen von Kinder- und Zwangsarbeit.

1.2 Weitere kreditpolitische Grundsätze

Die Darlehensaufnahme pro Mitgliedbank ist auf 35 Prozent ihrer bilanzierten inländischen Hypothekarforderungen (Nettowerte) begrenzt.

Die Deckung für die bezogenen Pfandbriefdarlehen muss jederzeit mindestens 115 Prozent betragen.

Der Zinsertrag der ausgeschiedenen Pfandforderungen hat zudem mindestens 110 Prozent der auf den,Darlehen zu entrichtenden Zinsen zu betragen.

Die Ausgabe von Pfandbriefanleihen darf nicht dazu führen, dass bei einer Fälligkeit Anleihen und Direktplatzierungen von mehr als CHF 1.2 Milliarden fällig werden.

Diese Kreditpolitik tritt per sofort in Kraft und wird in regelmässigen Abständen überprüft.

Zürich, 24. November 2023

Im Namen der Direktion*

Direktor	Stellvertretende Direktorin/CFO
Sven Bucher	Daniela Rey

* gültig ohne Unterschrift

Impressum

Kontakt und Publikationsinformationen
Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG
Postfach
CH-8010 Zürich

Tel. +41 44 292 31 97

pfandbriefzentrale@zkb.ch
www.pfandbriefzentrale.ch

Layout
Concept & Artwork AG, CH-8044 Gockhausen

Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken